

# Erläuterungen zum Vernehmlassungsvorschlag der «Richtlinien für die Vergabe von Swiss Olympic Qualitätslabels an Bildungsinstitutionen mit einem spezifischen Sportfördermodell» 2026

Stand per 27.02.2025

Vernehmlassungsdauer: 28. Februar 2025 – 01. Mai 2025

## Einleitung und Ziel

Swiss Olympic vergibt die Labels «Swiss Olympic Partner School» und «Swiss Olympic Sport School» jeweils für vier Jahre, danach müssen sich die Schulen re-zertifizieren lassen.

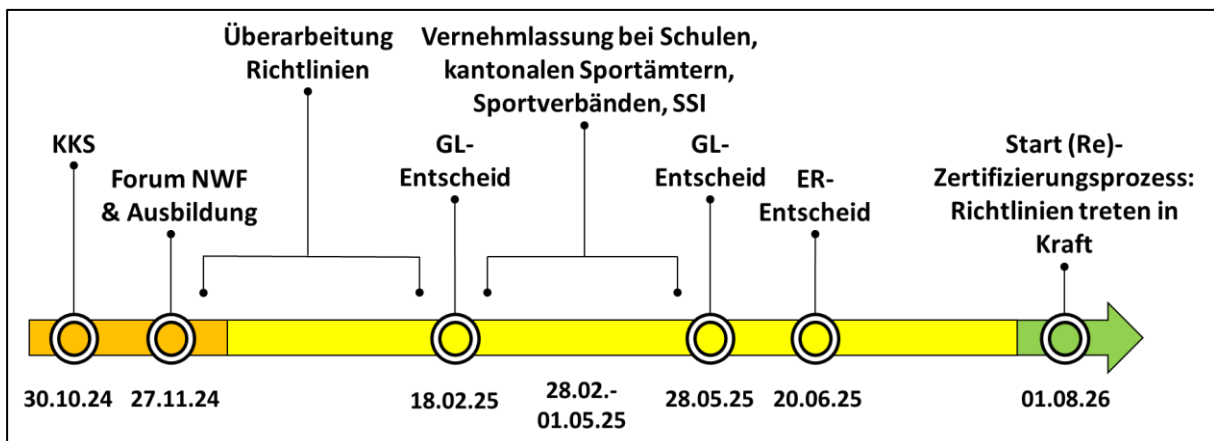
Die momentan gültigen «Richtlinien für die Vergabe von Swiss Olympic - Qualitätslabels an Bildungsinstitutionen» stammen aus dem Jahr 2016. Diese brauchen eine Aktualisierung und Weiterentwicklung, um den seitherigen Entwicklungen in der Gesellschaft, im Sport und im Bildungsbereich Rechnung zu tragen. Im Rahmen der Vernehmlassung haben alle Stakeholder der Labelschulen die Möglichkeit, zu den überarbeiteten Richtlinien Stellung zu nehmen.

## Timeline

Der Überarbeitungsprozess befindet sich aktuell in Phase gelb.

Vorgängig wurden in Workshops mit den kantonalen Sportämtern, den Labelschulen und den nationalen Sportverbänden Vorschläge zu einzelnen Themenbereichen diskutiert und Gespräche mit weiteren Stakeholdern geführt. Basierend auf den erhaltenen Rückmeldungen wurden die Richtlinien überarbeitet. Diese wurden am 18. Februar 2025 von der Geschäftsleitung für die Vernehmlassung verabschiedet.

Anschliessend an die Vernehmlassungsphase werden die Antworten ausgewertet und entsprechende Anpassungen an den zukünftigen Richtlinien vorgenommen. Danach wird der Vorschlag den verschiedenen Entscheidungsgremien unterbreitet, bis der Exekutivrat von Swiss Olympic voraussichtlich im Juni 2025 final über die künftigen Richtlinien entscheidet. Diese treten per 1. August 2026 in Kraft.



## Wesentliche Änderungen gegenüber momentan gültigen Richtlinien

Grundsätzlich hat sich über die Jahre hinweg gezeigt, dass sich System der Labelschulen mit den momentan gültigen Richtlinien im Grossen und Ganzen bewährt hat und funktioniert. Auf einige Kriterien wird in den überarbeiteten Richtlinien verzichtet, um gleichzeitig die verbleibenden Kriterien stärker zu gewichten. Bei anderen Kriterien wurden inhaltliche Anpassungen vorgenommen. Die folgende Auflistung zeigt die wesentlichen Änderungen gegenüber den [Richtlinien 2016](#). Das Dokument Richtlinien 2026 enthält zusätzliche Ausführungen (Textboxen «Erläuterung») zu den Änderungen der einzelnen Kriterien, welche die Rückmeldungen aus den Workshops zusammenfassen. Diese werden in der Endfassung entfernt.

### Änderungen in der Gliederung

- Struktur Anforderungskriterien überarbeitet, Trennung in *Minimalstandards* und *Entwicklungsfelder* aufgehoben, neu in *Anforderungen* vereint
- Aus dem Bereich *Entwicklungsfelder* wurden die Themen «Flexibilität», «regelmässige Standortgespräche» und «Zusammenarbeit mit Sport-Partnern» in die *Anforderungen* aufgenommen.

### Inhaltliche Änderungen

Folgende Kriterien wurden ersatzlos gestrichen:

- Die Voraussetzung, dass das Sportfördermodell von einer Klasse komplett durchlaufen und evaluiert wurde.
- «Sportunterricht»
- «Sport als Maturitätsfach»
- «Aufnahmegremium»
- «Schulgeld»
- «erweiterte Unterrichtsthemen»
- «Finanzielle Basis»
- «Schulgeldübernahme»

Folgende Kriterien wurden inhaltlich angepasst:

- Zusatz «comply or explain» bei den *Anforderungen*: «reduzierte Stundentafel (max. 25 Wochenlektionen)», «Anstellung Koordinationsperson (0.5 Stellenprozente / Athlet\*in)» soll Entwicklungen in diesen Themen in den Schulen anstossen.
- Zusatz «zeit- und ortsunabhängige Lernangebote», um eine schulische Begleitung bei sportlichen Abwesenheiten zu ermöglichen.
- Zusatz «Behandlung ethischer Kernthemen im Unterricht».
- «geförderte Athlet\*innen»: das Kriterium, dass mind. 60% der Athlet\*innen einer «Swiss Olympic Partner School» über eine (Talent) Card erfüllen müssen, wird auf mind. 50% reduziert. Bewertet wird jeweils der Schnitt der letzten 4 Jahre bzw. 1 komplette Ausbildungsdauer.

- Falls die Kriterien «Anzahl und Anteil geförderte Athlet\*innen» nicht erfüllt werden können, bestehen momentan 2 Varianten. Der Entscheid für eine Variante soll mittels der Vernehmlassung gefällt werden.
  - VARIANTE A: Bei einer Re-Zertifizierung kann ein Toleranzbereich von 20% angewendet werden. Bei einer erstmaligen Label-vergabe gilt der Toleranzbereich nicht. Bei Schulen auf Stufe Sek 1, welche aufgrund kantonaler Vorgaben lediglich über eine einzelne jahrgangsübergreifend geführte Sportklasse mit limitierter Klassengrösse verfügen und somit die Mindestanzahl geförderter Athlet\*innen mit Swiss Olympic (Talent) Card nicht erfüllen, erfolgt eine individuelle Einschätzung durch Swiss Olympic.
  - VARIANTE B: Kann eine Bildungsinstitution die Mindestanzahl oder den Mindestanteil geförderter Athlet\*innen nicht erfüllen, muss aufgezeigt werden, warum dies so ist und was sie diesbezüglich unternommen hat (Prinzip «comply or explain»). Bei einer erstmaligen Labelvergabe gilt das Prinzip nicht und die Anforderungen müssen vollumfänglich erfüllt werden.
- «Aufnahmekriterien»: Die Trainingsstunden am Sa / So können in der Angabe zum Trainingsumfang von mind. 10h/ Woche auch dazugezählt werden.
- «Ausschluss aus dem Sportförderprogramm»: der Satz, dass Athlet\*innen bei Nicht-Erfüllung der sportlichen Kriterien bzw. Ausstieg / Rücktritt aus dem Leistungssport das Sportförderprogramm verlassen muss, ist gestrichen – dies soll Sache der Schule sein.
- «Schulverbund»: ein Schulverbund kann beantragt werden, wenn die beteiligten Schulen der gleichen Trägerschaft unterstellt sind und alle beteiligten Schulen die geforderte Anzahl Athlet\*innen aufweisen